



ÖFFENTLICH

DN.: 2012/0263 vom 27.11.2012

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Familie, Jugend, Schule und Sport	12.11.2012	vorberatend
Stadtrat	13.12.2012	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	FB II

Beratungsgegenstand

Schulentwicklung in Ochtrup

hier: Ausweitung Gemeinsamer Unterricht und Integrative Lerngruppen (Inklusion)

Beschlussvorschlag:

Dem Rat der Stadt Ochtrup wird empfohlen, die bestehenden Beschlüsse zur Begrenzung der Anzahl von Klassen im Gemeinsamen Unterricht und in integrativen Lerngruppen aufzuheben.

Dem Rat der Stadt Ochtrup wird empfohlen, an allen allgemeinbildenden Schulen den Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung unbeschränkt anzuerkennen.

Sachdarstellung:

Der Ausschuss für Familie, Jugend, Schule und Sport hat sich in seiner Sitzung am 12.11.2012 mit dem Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes und dem darin geregelten Rechtsanspruch der Eltern ab dem 1.8.2013 auf inklusive Bildung ihrer Kinder mit Förderbedarf befasst, dessen Umsetzung in Ochtrup beraten und hierzu die o.a. Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Ochtrup abgegeben.

In einem Gespräch am 22.11.2012 mit dem für Förderschulen zuständigen Schulrat, Herrn Wasmuth, wurde die Sachlage erörtert. Dabei wurde es grundsätzlich für sinnvoll erachtet, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht (Primarstufe) bzw. in integrativen Lerngruppen (Sekundarstufe) möglichst gleichmäßig auf die allgemeinbildenden Schulen in Ochtrup zu verteilen. Soweit zum Schuljahr 2013/14 z.B. der Bedarf für eine zweite integrative Lerngruppe im Jahrgang 5 besteht, soll diese an der Städt. Realschule eingerichtet werden. Eine dritte integrative Lerngruppe würde beim Städt. Gymnasium angesiedelt. Die Schulen werden entsprechend durch die Schulaufsicht beraten.

Zur Information wird die Sachdarstellung zur Sitzung des Fachausschusses erneut dargestellt:

„Es ist das erklärte Ziel der Landesregierung NW, das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderungen in den Schulen des Landes auszubauen. Die Förderung auch von Schülerin-

nen und Schülern mit unterschiedlichen Behinderungen soll in den allgemeinen Schulen der Regelfall werden, der Unterricht in Förderschulen auf Wunsch der Eltern aber weiterhin möglich bleiben. Hierzu hat das Schulministerium jetzt den Referentenentwurf für das „Erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)“ und eine Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen erstellt. Beide Entwürfe sind seit dem 18.9.2012 zur Beteiligung der schulischen Verbände und Organisationen freigegeben.

Der Aufbau eines „inklusiven“ Schulsystems wird auch im „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen“ gefordert. Mit diesem Abkommen, das für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist, verpflichten sich die Vertragsstaaten unter anderem, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung „ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen“ und dazu ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten – also auch das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen zum Regelfall zu machen.

Laut Homepage des Schulministeriums lernten im Schuljahr 2011/12 bereits 28,5 % der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in NRW in der Grundschule (Vorjahr 24,9 %), in der Sekundarstufe I waren es 14% (Vorjahr 11,1 %).

Allgemeinbildende Schulen

Der Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes sieht vor, dass das Schulgesetz NRW an vielen Stellen geändert bzw. ergänzt wird. So wird in § 2 Abs. 5 neu formuliert, dass Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen in der Regel gemeinsam in der Schule unterrichtet und erzogen werden (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert. Nach § 19 Abs. 5 entscheidet künftig auf Antrag der Eltern die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Besteht ein Bedarf, schlägt sie den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeinbildende Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. § 46 Abs. 4 sieht künftig vor, dass der Schulträger die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen kann, wenn ein Angebot für Gemeinsames Lernen eingerichtet wird, rechnerisch pro Parallelklasse mindestens 2 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen werden und im Durchschnitt aller Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschritten wird.

In Artikel 2 „Übergangsvorschriften“ des Entwurfes des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes soll formuliert werden, dass Eltern die Rechte auf Gemeinsames Lernen aus § 19 und 20 SchulG für ihre Kinder geltend machen können, die ab dem Schuljahr 2013/14 die Klasse 1 einer Grundschule, die Klasse 5 einer weiterführenden Schule, die Eingangsklasse einer gymnasialen Oberstufe oder die Eingangsklasse eines Berufskollegs besuchen werden. Integrative Lerngruppen gemäß § 20 Abs. 8 des Schulgesetzes können letztmalig zum Schuljahr 2013/2014 gebildet werden. Danach können sie auslaufend fortgeführt werden.

Für die Schulen in Ochtrup bedeutet diese geplante Änderung, dass diese sich umfänglich auf das Recht der Eltern auf integrative Beschulung ihrer Kinder ab dem 01.08.2013 einstellen müssen. Zurzeit bestehen Ratsbeschlüsse, die

- an der Lambertischule den Gemeinsamen Unterricht (GU) ab dem Schuljahr 2008/09 für je eine GU-Klasse pro Jahrgangsstufe,
- an der Marienschule den Gemeinsamen Unterricht ab dem Schuljahr 2011/12 für je eine GU-Klasse pro Jahrgangsstufe und
- an der Gem.-Hauptschule die Einrichtung von je 1 integrativen Lerngruppe ab dem Schuljahr 2011/12 pro Jahrgangsstufe

vorsehen. Es ist im Fachausschuss zu beraten, ob diese Beschlüsse zum Schuljahr 2013/14 aufgehoben und stattdessen alle sechs allgemeinbildenden Schulen der Stadt Ochtrup grundsätzlich den Rechtsanspruch auf Inklusion anerkennen und künftig Regelförderort für Schülerinnen und

Schüler mit Behinderungen werden sollen. Gleichzeitig ist zu beraten, ob noch neue Kinder in die Klassen 1 und 5 der Pestalozzischule übernommen werden sollen.

Verbunden mit der Ausweitung des Gemeinsamen Unterrichts ist gleichzeitig auch eine verbesserte (kostenaufwendigere) Sachausstattung mit Lehr- und Unterrichtsmitteln, die Schaffung von Nebenräumen für die Einzelförderung und Binnendifferenzierung (siehe vorgeschlagener Anbau Lambertischule) sowie ggf. die Schaffung der sonstigen Infrastruktur zur unbegrenzten Teilhabe (siehe vorgeschlagener Einbau eines Aufzuges Hauptschule, erhöhte Taxikosten beim Schülertransport etc.).“

Umweltrelevanz:

keine

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Entscheidung für ein inklusives Schulsystem ist für den Schulträger als Kostenträger für die sächliche und räumliche Ausstattung der Schulen an vielen Stellen mit Mehrkosten verbunden, über die ggf. im Einzelfall zu entscheiden ist.

Generationengerechtigkeit:

Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung sollen künftig in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen werden (inklusive Bildung). Die Schulen der Stadt Ochtrup sind hier mit dem Angebot von Gemeinsamen Unterricht und integrativen Lerngruppen bereits in Vorleistung getreten. Mit der aktiven Fortführung des eingeschlagenen Weges wird laut Landesregierung für Kinder mit individuellem Förderbedarf „ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbständiger Lebensgestaltung“ ermöglicht.

Im Auftrag:

(Engelmann)